

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00066**

## **vom 7. Februar 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2019.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00066 du 7 février 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00066 del 7 febbraio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird (BGE 125 V 413). Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E. 2b, 116 V 265 E. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 E. 1a).

#### **E. 1.2**

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Gemäss Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG beginnt die Einsprachefrist am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 ATSG).

Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 38 Abs. 3).

#### **E. 1.3**

Die Neuberechnung der Rentenbeträge

und damit zusammenhängend die Rückforderung begründete die Ausgleichskasse damit, dass für die ursprüngliche Rentenberechnung fälschlicherweise eine freiwillige Versicherungszeit für das ganze Jahr 2001 mitberücksichtigt worden sei, obwohl der Versicherte im Jahr 2001 «keine freiwillige Versicherung einbezahlt habe» und das

Einkommen im individuellen Konto daher storniert worden sei. In der Folge entwickelte sich ein E-Mail-Verkehr zwischen dem Versicherten und der Ausgleichskasse bzw. der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) über die Umstände seines Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung ab Januar 2001, welcher er seit 1997

angehört hatte, insbesondere zur Berechtigung und Grundlage der von der SAK erlassenen Ausschlussverfügung vom 8. Januar 2004. Mit E-Mail vom 19. Juli 2018 teilte der Versicherte der SAK mit, dass er vom Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung wie auch der offenen Beitragsrechnungen keine Kenntnis gehabt habe (Urk. 8/2). Mit Schreiben vom

#### **E. 1.4**

Mit Entscheid vom 21. Oktober 2019 trat die Ausgleichskasse auf die Einsprache des Versicherten vom 13. August

#### **E. 2**

Dagegen erhob der Versicherte am 17. November 2019 Beschwerde (Urk. 1; vgl. auch Beschwerdeverbesserung vom 2. Dezember 2019, Urk. 7) und beantragte sinn gemäss, es sei auf seine Einsprache einzutreten und die Altersrente unter Berücksichtigung der freiwilligen Versicherungszeit der Jahre 2000 bis 2002 neu

zu berechnen. Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 24. Januar 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10), was dem Beschwerdeführer am 28. Januar 2020 angezeigt wurde (Urk. 12).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Nichteintretensentscheid damit, dass die Einsprache des Beschwerdeführers verspätet erfolgt sei (Urk. 2).

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass sich seine Einsprache auf das Schreiben der SAK vom 25. Juli 2018 bezogen habe. Es sei ihm nicht klar, weshalb nun die Beschwerdegegnerin zuständig sein solle. Als er am 23. Juni 2003 in die Schweiz zurückgekehrt sei, habe er sich umgehend angemeldet. Zudem habe er die Beschwerdegegnerin aufgesucht, um abzuklären, ob offene Rechnungen vorhanden seien. Niemand habe ihm mitgeteilt, dass Beiträge ausstehend seien und vor allem nicht, dass er von der Kasse ausgeschlossen worden sei. Im Entscheid der SAK vom 6. März 2019 seien Beilagen aufgeführt worden, die er nie erhalten habe. Dies deshalb, weil die Dokumente statt nach Tasmanien (Australien) fälschlicherweise nach Norfolk Island gesandt worden seien. Die betreffenden

Rechnungen,

Mahnungen, die Androhung des Ausschlusses

und die Ausschlussverfügung

seien ihm nicht zugestellt worden (Urk. 1 und Urk.

#### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.2**

Die Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 15. März 2018 (Urk. 11/76-91) wurden ausweislich der Akten

uneingeschrieben versandt. Ein postalischer Zustellnachweis existiert demnach nicht.

Dass dem Beschwerdeführer die se Verfügungen zeitnah nach deren Erstellung zugestellt wurden, wird von diesem nicht bestritten (Urk. 1 und Urk.

### **E. 3.3**

Die vom Beschwerdeführer am 13. August 2018 erhobene Einsprache gegen die Verfügungen vom 15. März 2018 (Urk. 11/137/14-18) war demzufolge verspätet. 4.

Der angefochtene Entscheid vom 21. Oktober 2019 (Urk. 2) erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

In diesem Zusammenhang sei jedoch ergänzt, dass der Nichteintretensentscheid der SAK vom 26. März 2019 (Urk. 11/137/4-6) insoweit nicht überzeugt, als der Beschwerdeführer effektiv, wenn auch verspätet (vgl. Sachverhalt 1.1), eine Berichtigung seines IK-Auszuges 2001/02 bzw. eine Umkehr seines Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung per Januar 2001 beantragt hatte. Es wäre ihm jedoch freigestanden, gegen diesen Nichteintretensentscheid der SAK vom 26. März 2019 Beschwerde zu führen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

### **E. 4**

ATSG). 1. 3

Nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG ist die 30-tägige Frist zur Einsprache gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen

Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. 2.

## **E. 7**

).

Gestützt

auf die Aktennotiz zum Telefongespräch zwischen den Parteien vom 25. Mai 2018, anlässlich dessen der Beschwerdeführer auf die verfügte Rückforderung Bezug nahm (Urk. 11/100), kann sodann

als erstellt gelten, dass er die Verfügungen vom 15. März 2018 spätestens zu jenem Zeitpunkt erhalten hat. Die 30-tägige Einsprachefrist begann daher spätestens am Tag nach dem Telefongespräch vom 25. Mai 2018, das heisst am 26. Mai 2018, zu laufen und endete

am Montag, 25. Juni 2018.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.